



EIT.solothurn

Statuten

EIT.solothurn



Inhaltsübersicht:

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

A. Arten

- Art. 3 Arten der Mitgliedschaft
- Art. 4 Aktivmitgliedschaft
- Art. 5 Partnermitgliedschaft
- Art. 6 Freimitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

B. Erhalt und Verlust

- Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft
- Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft
- Art. 9 Erhalt der Frei- und der Ehrenmitgliedschaft
- Art. 10 Austritt
- Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 12 Ausschluss

C. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organisation des Verbands

- Art. 14 Verbandsorgane, Wählbarkeit, Amtsperiode und Amtsdauer

A. Die Generalversammlung

- Art. 15 Funktion und Einberufung
- Art. 16 Aufgaben
- Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

B. Die Herbstversammlung

- Art. 18 Allgemein
- Art. 19 Aufgaben
- Art. 20 Einberufung, Leitung und Abstimmungen

C. Der Vorstand

- Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer
- Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 23 Einberufung
- Art. 24 Beschlussfassung
- Art. 25 Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung



D. Die ständigen Kommissionen

Art. 26 Kommissionen

E. Die Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

F. Die Geschäftsstelle und das Sekretariat

Art. 29 Geschäftsstelle

Art. 30 Sekretariat

Art. 31 Unterschriftenregelung / Pflichtenheft

IV. Ortsgruppen von EIT.solothurn

Art. 32 Ortsgruppe von EIT.solothurn

V. Finanzen

Art. 33 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren

Art. 34 Beitragsbefreiung

Art. 35 Entschädigungen

Art. 36 Haftung

Art. 37 Vermögensverwendung bei Auflösung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Umgang mit Differenzen

Art. 39 Inkraftsetzung

Hinweis: Im nachfolgenden Text wurde auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet, die jeweils unter der männlichen Form subsummiert wurden.



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen EIT.solothurn besteht ein Verein (nachstehend auch „Verband“ genannt) gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.
- ² Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Kantons Solothurn. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.
- ³ Ortsgruppen
Auf dem Gebiet des EIT.solothurn bestehen 2 Ortsgruppen
 - ^{3.1} Die Gruppe EIT.solothurn.west,
bestehend aus den Mitgliederfirmen der Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt und Bucheggberg oder angrenzenden Gebieten.
 - ^{3.2} Die Gruppe EIT.solothurn.ost,
bestehend aus den Mitgliederfirmen der Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck, Thierstein oder angrenzenden Gebieten.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der EIT.solothurn ist eine Sektion von EIT.swiss. Er steht im Dienst seiner Mitglieder.
- ² Der EIT.solothurn vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch kollektive und individuelle Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- ³ Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- ⁴ Der EIT.solothurn vertritt die Interessen der Elektrobranche im Kanton Solothurn gegenüber EIT.swiss.
- ⁵ Er sichert seinen Berufsnachwuchs und fördert die Aus- und Weiterbildung der Branche, insbesondere durch die Führung eigener Ausbildungsstätten und die Durchführung der obligatorischen überbetrieblichen Kurse für Lernende sowie von Weiterbildungskursen.
- ⁶ Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte. EIT.solothurn kann zur Erreichung seiner Zwecke für alle Mitglieder verbindliche Verträge abschliessen, besondere Reglemente erlassen und sich anderen Organisationen als Mitglied anschliessen.
- ⁷ Der Verband berücksichtigt bei seinen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen - unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder - die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Branchen, Berufsgattungen und Unternehmungsstrukturen sowie die geografischen Regionen.
- ⁸ Der Verband schafft auf dem Wege der Sozialpartnerschaft geordnete faire Arbeitsverhältnisse und beabsichtigt damit die Gewährleistung gleich langer Spiesse im Wettbewerb zu fördern.



II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- ² Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Frei- und Ehrenmitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Als Aktivmitglieder werden Unternehmen mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit mit Sitz im Kanton Solothurn und angrenzendem Gebiet aufgenommen.
- ² Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- ³ Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion von EIT.swiss können aufgenommen werden.
- ⁴ Neben dem Kriterium der Branchenzugehörigkeit können von der Mitgliederversammlung zusätzliche berufs- und qualitätsbezogene Kriterien aufgestellt werden.
- ⁵ Die Aktivmitgliedschaft bei EIT.solothurn führt automatisch zur Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss. Befindet sich ein neues Mitglied im Gebiet der Ortsgruppen Ost und West von EIT.solothurn, hat sich dieses auch der entsprechenden Ortsgruppe von EIT.solothurn anzuschliessen. Mit der Aktivmitgliedschaft bei einer Ortsgruppe von EIT.solothurn ist automatisch die Aktivmitgliedschaft bei EIT.solothurn verbunden.
- ⁶ Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 5 Partnermitgliedschaft

- ¹ Personen, Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind und nicht als Aktivmitglieder aufgenommen werden können, können auf Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- ² Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Freimitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können auf Antrag hin als Freimitglied dem Verband weiterhin angehören.
- ² Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für den Verband oder/ und EIT.swiss ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ³ Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Freimitglieder haben als solche kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



B. Erhalt und Verlust

Art. 7 Erhalt der Aktivmitgliedschaft

- ¹ Der Vorstand kann ein Reglement über das Aufnahmeverfahren erlassen und darin insbesondere diejenigen Dokumente bezeichnen, welche dem Aufnahmegesuch beizulegen sind.
- ² Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Sekretariat von EIT.solothurn zu richten. Dieses prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags und leitet das Gesuch an die entsprechende Ortsgruppe weiter.
- ³ Die Ortsgruppen entscheiden über die Aufnahme. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. EIT.solothurn informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss über die Aufnahme.
- ⁴ Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekurs Recht an die nächste ordentliche Generalversammlung des EIT.solothurn zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 8 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch die Ortsgruppe aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 9 Erhalt der Frei- und der Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme als Freimitglied erfolgt durch den Vorstand.
- ² Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die General- oder Herbstversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 10 Austritt

- ¹ Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an den EIT.solothurn zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von EIT.swiss mitzuteilen.
- ² Mit dem Austritt aus dem Verband des EIT.solothurn, ist automatisch auch der Austritt aus der Ortsgruppe des EIT.solothurn und des EIT.swiss verbunden.
- ³ Der Austritt von Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten an den EIT.solothurn zu richten.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister, der Aufgabe der die Mitgliedschaft begründenden Branchenaktivitäten oder dem Verlust anderer Beitrittsvoraussetzungen oder Ausschluss.

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen,



- Zu widerhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen, insbesondere die Weigerung zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- ² Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, gegen einen solchen Entschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
 - ³ Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss vom zuständigen Verbandsorgan angehört zu werden.
 - ⁴ Ein Ausschluss aus der Ortsgruppe von EIT.solothurn, hat automatisch den Ausschluss aus dem Verband zur Folge. Ein Ausschluss aus dem Verband hat automatisch den Ausschluss aus EIT.swiss und aus der Ortsgruppe von EIT.solothurn und den Verlust der Aktivmitgliedschaften zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.solothurn zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses sind die Ortsgruppe von EIT.solothurn, resp. EIT.solothurn resp. EIT.swiss anzuhören.
 - ⁵ Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder andere Vorteile, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen waren. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche (soweit sie in dessen Geltungsbereich liegen) einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.
- ³ Die Mitglieder, unabhängig ihrer Mitgliedsart, sind verpflichtet, dem Sekretariat und den zuständigen Organen des Verbandes alle für die Wahrung der Verbandsinteressen nötigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die statuarisch beschlossenen Verbandsbeiträge sowie den Eintrittsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- ⁵ Die Partnermitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.
- ⁶ Ehrenmitglieder, welche im Geschäft noch aktiv sind, haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- ⁷ Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, ergeben, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- ⁸ Aktivmitglieder werden durch die Firmeninhaber oder deren leitenden Angestellten vertre-



ten. Freimitglieder sind nicht in statutarische Organe wählbar und üben an der Generalversammlung, ohne besonderen Beschluss durch die Generalversammlung kein Stimmrecht aus. Die Rechte und Pflichten der Partnermitglieder können aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages durch den Vorstand geregelt werden. Partnermitglieder bzw. deren Vertreter sind nicht in die statutarischen Organe des Verbandes wählbar.

III. Organisation des Verbandes

Art. 14 Verbandsorgane, Wählbarkeit, Amtsperiode und Amtsdauer

- ¹ Die Organe des Verbandes sind:
 - A. die Generalversammlung
 - B. die Herbstversammlung (Stellenwert einer Generalversammlung)
 - C. der Vorstand
 - D. die Kontrollstelle
- ² Als Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie als Präsidenten der ständigen Kommissionen können nur Inhaber von Aktivmitgliedern oder deren leitende Angestellte gewählt werden.
- ³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.

A. Generalversammlung

Art. 15 Funktion und Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird durch den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch Vizepräsidenten oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied, geleitet.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- ³ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich. Sie enthält Ort, Zeit und Traktandenliste. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte können an den Generalversammlungen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁵ Aktivmitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.



- ⁶ Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Generalversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet einer nächsten Generalversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.
- ⁷ Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen. Entschuldigungen sind rechtzeitig der Geschäftsstelle/dem Sekretariat einzureichen. Sollte unentschuldigtes Fernbleiben Kosten für den Verband verursachen, kann der Vorstand beschliessen, diese nach dem Verursacherprinzip zu belasten.

Art. 16 Aufgaben

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl
 1. des Vorstandes und des Präsidenten
 2. der Kontrollstelle
 3. der Präsidenten von LAP und üK
 4. der PKE-Mitglieder

- b) die Abnahme
 1. des Jahresberichtes des Präsidenten
 2. der Jahresrechnung und des Budgets
 3. der Jahresrechnung von üK und LAP
 4. der Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsstelle
 5. der Protokolle der General- und der Herbstversammlung

- c) die Beschlussfassung über
 1. die Statuten
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes
 3. die Mitgliederbeiträge und den Eintrittsbetrag
 4. die Behandlung von Streitigkeiten
 5. die Anträge des Vorstandes, der Ortsgruppen und der Mitglieder
 6. die Rekurse gegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 7. die Auflösung und die Liquidation des Verbandes

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
- ² Die Generalversammlung beschliesst - soweit die Statuten nichts anderes bestimmen - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, so auch über eine schriftliche Stimmabgabe.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- ⁵ Abstimmungen zu Sachgeschäften mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.



B. Die Herbstversammlung

Art. 18 Allgemein

- ¹ Die Herbstversammlung dient der allgemeinen Aussprache und der Erhaltung und Vertiefung von Kollegialität und Freundschaft unter den Mitgliedern.
- ² Zur Herbstversammlung können dem Verband nahestehende Gäste eingeladen werden.

Art. 19 Aufgaben

In die Befugnisse der Herbstversammlung fallen

- ¹ Das Beschliessen über Anträge des Vorstandes, der Ortsgruppen oder der Verbandsmitglieder
- ² Ernennung und Ehrung von Ehren- und Freimitgliedern.

Art. 20 Einberufung, Leitung und Abstimmungen

Die Einberufung, Leitung und Abstimmungen erfolgen wie die Generalversammlung Art. 15 und Art 17.

C. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, den Präsidenten der Ortsgruppe Ost und Ortsgruppe West, dem Präsidenten der Kommission überbetriebliche Kurse, dem Präsident der Lehrabschlussprüfungskommission und zwei oder mehr weiteren Mitgliedern.
- ² Als Mitglieder mit nur beratender Stimme gehören dem Vorstand des EIT.solothurn der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter an.
- ³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht von Amtes wegen in den Vorstand berufen sind, durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre und es ist eine viermalige Wiederwahl zulässig. Die Wählbarkeit ist letztmals im Kalenderjahr möglich, in dem der Mandatsträger das 65. Altersjahr erreicht.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ist leitendes Organ des Verbandes.
- ² Der Vorstand behandelt und entscheidet sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ³ Die Hauptaufgaben des Vorstandes bestehen in der strategischen Führung des Verbandes, in der Wahrung der Interessen der Branche, in der Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und in der Oberaufsicht der Kommissionen, der Verwaltung des Vermögens und der Geschäftsführung des Sekretariates.



- 4 In die Kompetenz des Vorstandes, sofern er diese nicht an das Sekretariat delegiert, fallen insbesondere:
1. Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung einschliesslich der Antragstellung zu den einzelnen Traktanden
 2. Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
 3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
 4. Anordnung von Massnahmen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Generalversammlung ist darüber entsprechend zu orientieren
 5. Wahl der Geschäftsstelle und des Sekretariats
 6. Stellungnahmen zu besonderen Verbandsfragen
 7. Stellungnahmen zu besonderen politischen Vernehmlassungen, welche direkt im Verbands-/Brancheninteresse liegen
 8. Abschluss von Vereinbarungen mit Partnermitgliedern
 9. Antrag auf Ausschluss von Aktivmitgliedern
 10. Unterstützung einer aktiven Mitgliederwerbung

Art. 23 Einberufung

- ¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn es drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- ² Die Einladung ist an keine Form gebunden, soll aber in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktandenliste erfolgen.

Art. 24 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es aus mehreren Gründen Einsitz im Vorstand hat. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Stichentscheid zu.
- ³ Über einzelne Geschäfte, die keinen Aufschub ertragen, kann auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.
- ⁴ Das Sekretariat und der Geschäftsstellenleiter nehmen an den Sitzungen mit einer Vertretung teil. Sie haben kein Stimmrecht, hingegen beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 25 Unterschriftenregelung / Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes sowie das Sekretariat und der Geschäftsstellenleiter jeweils kollektiv zu zweien.
- ² Die Unterschriftenregelung für die laufenden Geschäfte des Verbandes, welche in den Kompetenzbereich des Sekretariates fallen, ist in einem separaten Reglement festgelegt.



D. Die ständigen Kommissionen

Art. 26 Kommissionen

- ¹ Die Kommission für die überbetrieblichen Kurse (üK) und Lehrabschlussprüfung (LAP) arbeiten auf der Grundlage der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Reglemente für die Aus- und Weiterbildung in der Elektrobranche.
- ² Die Organisation, die Aufgaben und weitere Einzelheiten sowie weitere ständige Kommissionen sind in einem durch den Vorstand zu erlassendem Reglement festgelegt.
- ³ Für die Belange der üK und LAP kann der Vorstand die Kompetenzen delegieren.
- ⁴ Nach Bedarf können Personen auf Vorschlag der Ortsgruppen in Kommissionen und als Experten gewählt werden.

E. Revisionsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und der Ersatzperson beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung und eine Wiederwahl ist möglich. Diese Revisoren dürfen keine weitere Funktion im Verband einnehmen, deren Aufgaben in den Kontrollbereich fallen.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Den Revisoren obliegt es, die Rechnungsführung des Verbandes auf deren Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und anderen gültigen Beschlüssen und den allgemein anerkannten Grundsätzen einer einwandfreien Buchführung zu kontrollieren.
- ² Die Revisoren erstatten über ihre Prüfungsergebnisse Bericht.
- ³ Die Revisoren haben jederzeit das Recht, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Dabei ist auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Die Befugnisse der Revisoren bestimmen sich ferner nach dem Gesetz.

F. Die Geschäftsstelle und das Sekretariat

Art. 29 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine geschäftsführende Person einsetzen, welche nicht Mitglied des EIT.solothurn sein muss. Die geschäftsführende Person ist im Idealfall ein Kursleiter des EIT.solothurn, welchem diese zusätzliche Funktion übertragen wird.
- ² Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- ³ Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisungen des Vorstandes tätig.



Art. 30 Sekretariat

Das Sekretariat ist die Stabsstelle des Verbandes und steht unter der Aufsicht des Vorstandes und wird gemäss Weisung des Vorstandes und/oder der Geschäftsstelle tätig. Sie erledigt alle mit der Verbandstätigkeit zusammenhängenden Arbeiten und hat in sämtlichen Verbandsangelegenheiten eine beratende Stimme.

Art. 31 Unterschriftenregelung/ Pflichtenheft

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung soweit diese nicht in den Statuten geregelt ist, er kann ein Reglement erlassen.

IV. Ortsgruppen von EIT.solothurn

Art. 32 Ortsgruppe von EIT.solothurn

- ¹ Die bestehenden regionalen und funktionellen Ortsgruppen sind selbständige Unterorganisationen im Rahmen des Verbandes.
- ² Diese dürfen der Zielsetzung des Verbandes nicht entgegenstehen. Sie müssen mit der Gesamtheit ihrer Aktivmitglieder dem Verband angehören.

V. Finanzen

Art. 33 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühren

Zur Abdeckung seiner finanziellen Bedürfnisse erhebt der EIT.solothurn

- a) eine von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgebühr
- b) einen jährlichen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, welcher sich zusammensetzt aus
 1. dem Grundbeitrag
 2. einem zusätzlichen Beitrag in Promille, der für die SUVA massgebende Vorjahreslohnsumme des Mitgliedes

Die Jahresbeiträge für Partnermitglieder werden durch den Vorstand festgesetzt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für Eintritte während des Jahres erfolgt der Jahresbeitrag pro rata temporis.

Art. 34 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 35 Entschädigungen

Der Vorstand, die Delegierten, die üK- und LAP-Präsidenten sowie die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu Gunsten des EIT.solothurn. Diese sind im Spesenreglement geregelt.



Art. 36 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten von EIT.solothurn haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 37 Vermögensverwendung bei Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem EIT.swiss zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der EIT.swiss hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des EIT.solothurn eine neue Sektion bildet. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, so ist das Vermögen für berufliche Ausbildung und Weiterbildung im Elektroinstallationsgewerbe zu verwenden.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss der steuerbefreiten Teilbereiche (ük und LAP) ist an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Umgang mit Differenzen

Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, der darauf basierenden Reglemente und anderer grundlegender Verbandsdokumente ist der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 39 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.01.2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15.05.2014 des VKSE. Sie treten per sofort in Kraft.

EIT.solothurn

Der Präsident:

Andreas Jäggi

Die Sekretärin:

Andrea König